

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vorgang bei Erteilung der Konzession von Ammenvermittlung.
2. Die Errichtung einer Anmeldestelle einer Leichenbestattungs-Unternehmung ist als die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte anzusehen und nur nach Erwirkung einer besonderen Konzession zulässig.
3. Türkischer Honorarkonjul.
4. Vorzugsrecht der Wasserverbrauchsgebühren nach § 124, Z. 2 E.-D.
5. Krankenversicherungspflicht der Aushilfssteller.
6. Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.
7. Unzulässigkeit der Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens ohne Enderkenntnis.
8. Gewerbe-Entziehung wegen strafgerichtlicher Beurteilung nach § 138, lit. a G.-D.
9. Das Recht der Einsprache gegen die verweigerte Zuerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve steht den Vertretern der militärischen Interessen nicht zu.
10. Nichtberechtigung der Hoteliers und Fremdenbeherberger zum Halten von sogenannten Hausstaplerern.
11. Vorgang bei der Verleihung von Konzessionen für „alkoholfreie Speiseanstalten“.
12. Die Gemeinden sind als Drittschuldner gemäß § 302 der Exekutionsordnung nicht verpflichtet, über gepfändete Forderungen die im § 301 bestimmten Erklärungen abzugeben.
13. Abänderung der Bezeichnung des Bezirksgerichts und Steueramtes Feistritz in Krain.
14. Wagenverkehr in der Dornbacherstraße.
15. Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.
16. Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.
17. Nichtzulässigkeit des Offenhaltens von Geschäftskolonialitäten zum Zweck des Zeitungs-Verschleißes während der Sonntagsruhe.
18. Voraussetzungen der Anwendung der im § 138 der Gewerbeordnung, Punkt b, vorgesehenen Strafe der Gewerbe-Entziehung.
19. Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.

20. Verbot des Verkaufs von Milch nach nicht metrischem Maße.
21. Die Verpflegungsgebühren in den Krankenhäusern Ungarns.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

22. Spareinlagebücher der Spar- und Vorschußkassa für den XIII. Bezirk sind zu Kautionen und Badien geeignet.

Magistrat:

23. Vorgang bei Prüfung von Wassermessern.
24. Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei der Überwachung des Gewerbeschulbesuchs der Lehrlinge.
25. Gewerbeschulbesuch von über 18 Jahre alten Lehrlingen.
26. Einführung einer einheitlichen Gebarung bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse.
27. Instruktion bezüglich der Aktenauscheidung in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter.
28. Überweisung der die zweite Hochquellenleitung betreffenden Angelegenheiten an den Magistrats-Sekretär Dr. August Mächtern.
29. Verkaufbar von Kundmachungen.
30. Einführung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr beim Wiener Magistrat.
31. Aufnahme des Charakters (der Beschäftigung) der Steuerpflichtigen in die Steuerkonten und in die Exekutionsaufträge.
32. Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungsveränderungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

33. Stempel- und Gebührenbefreiung zc. des 285 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien.
34. Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Ansehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vorgang bei Erteilung der Konzession von Ammenvermittlung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1897,

Z. 94619:

Antäglich eines Rekurses gegen die verweigerte Erteilung einer Konzession zum Betriebe der Ammenvermittlung hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 8. Oktober 1897, Z. 19144 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Oktober 1897, Z. 94619), den betreffenden Akt unter Aufstellung bestimmter grundsätzlicher Anordnungen über den bei der Behandlung derartiger Ansuchen einzuhaltenden Vorgang behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung zurickgestellt.

Nach dieser prinzipiellen Anordnung hätten sich nun die zu pflegenden Erhebungen darüber zu erfresden, ob in verlässlicher Weise erhoben wurde:

1. daß in der in Aussicht genommenen Anstalt nur solche Ammen in Evidenz genommen werden, deren eigenes Kind, falls es nicht gestorben, in einer Unterkunft sich befindet, bei welcher die naturgemäße Ernährung, sowie Pflege (und zwar in den ersten Lebensmonaten an der Mutterbrust) in einer sanitätspolizeilich vollkommen entsprechenden, durch beigebrachte Zeugnisse des Gemeinbeurztes und des Seelsorgers beglaubigten Weise sichergestellt ist;

2. daß jede in Evidenz zu nehmende Amme einer sachmännischen Untersuchung und Beurteilung durch einen heizu befähigten, von der Behörde anerkannten Arzt unterzogen und im Falle der Tauglichkeit zum Ammendienste während der Wartezeit auch dann, wenn sie dem Saugegeschäfte zu obliegen keine Gelegenheit hat, zu der für die Erhaltung ihrer Eignung notwendigen Pflege angewiesen werde;

3. daß für die Anstalt selbst ein eigener behördlich zu genehmigender ärztlicher Leiter bestellt wird, und daß, falls in der Anstalt Ammen bis zu ihrer Plazierung provisorische Unterkunft finden sollen, für diese solche Räumlichkeiten beige stellt und eine solche Pflege geboten werde, welche von der

Behörde nach kommissioneller Erhebung unter Zuziehung des Amtsarztes als sanitäre entsprechend angesehen werden;

4. daß die abermalige sachmännische ärztliche Untersuchung der in Evidenz gehaltenen Ammen vor ihrer unmittelbaren Abgabe an Parteien gesichert sei; daß die Entlohnungen für Dienstleistungen der Anstalt, sowie die an dieselben zu leistenden Gebühren durch behördlich zu genehmigende Tarife geregelt werden, und

6. daß die Gesamtgebarung des Instituts durch fortlaufende genaue Buchführung jederzeit der besonderen sanitätspolizeilichen Kontrolle zugänglich ist, insbesondere, daß Nachweisungen geführt werden, aus welchen das Nationale jeder Amme, die Zeit der letzten Entbindung, sowie die Zeit der vorangegangenen Entbindungen und der Verlauf der Stillungsperioden nach denselben, der Ort und die Art der Unterbringung ihres Kindes, das Ergebnis der jedesmaligen ärztlichen Untersuchung und ihrer Eignung zum Ammendienste mit der Bestätigung des vollständigen Freiseins von ererbten Gesundheitsmängeln oder übertragbaren Krankheitszuständen und schließlich der wesentliche Inhalt des Dienstvertrags zwischen Partei und Amme ersichtlich sind.

Sievon wird das magistratische Bezirksamt mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, über Konzessionsgesuche der bezeichneten Art nach den in diesem Ministerial-Erlaß aufgestellten Grundsätzen zu amtshandeln; hierbei wird bezüglich der Eignung des eventuell in Aussicht genommenen Lokals die Meinung des dortigen Bezirksarztes einzuholen und derselbe für den Fall der Konzessionserteilung auch mit der Überwachung zu betrauen sein.

2.

Die Errichtung einer Anmeldestelle einer Leichenbestattungs-Unternehmung ist als die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte anzusehen und nur nach Erwirkung einer besonderen Konzession zulässig.

Mit dem Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. Dezember 1901, Z. 32309, wurde dem Ansuchen einer Leichenbestattungs-Unternehmung im XIV. Bezirk um Bewilligung zur Errichtung

einer Anmeldestelle im XII. Bezirk keine Folge gegeben, nachdem sich die Errichtung einer solchen Anmeldestelle als die Etablierung einer zweiten Betriebsstätte darstellt, wozu im Sinne der Bestimmungen der §§ 39 u. ff. der Gewerbeordnung eine besondere Konzession erforderlich ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat den Rekurs der Unternehmung gegen obigen Bescheid mit dem Erlaß vom 4. Februar 1902, Z. 4843, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung, sowie im Hinblick auf § 22 der Gewerbeordnung abgewiesen.

Dem Rekurs gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 26. März 1902, Z. 11403, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung gleichfalls keine Folge gegeben. (B.-A. XII, Z. 10986 ex 1902.)

3.

Türkischer Honorarkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1902, Z. 553 (Mag.-Abt. XXII, 539 ex 1902):

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Dezember 1901 dem österreichischen Staatsangehörigen Lyonel Bondy in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugewiesenen türkischen Honorarkonsuls in gedachter Stadt unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktion zuzulassen ist.

4.

Vorzugsrecht der Wasserverbrauchsgebühren nach § 124, Z. 2 G.-D.

Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 29. Jänner 1902, Nr. 1079:

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Zwangsverwaltungsache des Karl Seidl, Perlettenfabrikanten in Wien, betreibenden Gläubigers, vertreten durch Dr. Albert Singer, wider die Konkursmasse der Eleonore Kofshaupt, Realitätenbesitzerin in Wien, Verpflichtete, vertreten durch den Massaverwalter Dr. Wilhelm Kofal, wegen 1200 K samt Nebengebühren infolge Revisionsrekurses der Kommune Wien, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichts in Wien als Rekursgericht vom 19. Dezember 1901 G. Z. B. G. R. XIII 655/1, womit der Beschluß des k. k. Exekutionsgerichts in Wien vom 27. November 1901, G. Z. E. III 487/1/36, mit welchem die von der Gemeinde Wien angemeldeten Wassermehrverbrauchsgebühren per 375 K 56 h gemäß § 124 Z. 2 G.-D. aus den Ertragsüberschüssen der in Zwangsverwaltung stehenden Realität in Wien Grundbuch V, Einl. Z. 711, berichtigt wurden, dahin abgeändert wurde, daß diese Wassermehrverbrauchsgebühr aus den Ertragsüberschüssen nicht berichtigt, vielmehr der entfallende Betrag von 375 K 56 h auf weiteren Abschlag der Forderung der Gemeinde Wien an Kommunalbeiträgen pro 1901 I. bis III. Rate per 1547 K 77 h zugewiesen wird und infolge Revisionsrekurses des Konkursmassaverwalters Dr. Wilhelm Kofal gegen den Teil des obzitierten rekursgerichtlichen Beschlusses, mit welchem sein Begehren um Zuspruch der Rekurskosten abgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Es wird dem Revisionsrekurs der Kommune Wien Folge gegeben, der Beschluß des Rekursgerichts abgeändert, der Beschluß des Exekutionsgerichts wieder hergestellt und erkannt, daß die Kommune Wien die Kosten ihres Revisionsrekurses selbst zu tragen hat.

Hiedurch ist der Revisionsrekurs des Dr. Wilhelm Kofal als Eleonore Kofshaupt'schen Konkursmassaverwalters entschieden.

Gründe:

Die von den Hauseigentümern in Wien für den Bezug des Hochquellenwassers zu zahlenden Gebühren, insbesondere auch die Wassermehrverbrauchsgebühren, welche durch eine von der Kommune Wien nicht hintanzuhaltende Überschreitung des Normalwasserquantums entstehen und von der Gebühr für den Bezug von Wasser für außerordentlichen Bedarf zu unterscheiden sind, beruhen, da das Hochquellenwasser in die Häuser Wiens nicht auf Grund von zwischen den Hauseigentümern und der Kommune Wien freiwillig abgeschlossenen Verträgen, sondern zwangsweise, aus öffentlichen, der Gemeinde Wien obliegenden familiären Rücksichten eingeleitet wurde, auf keinem privatrechtlichen Titel, sondern sind als für öffentlich rechtliche Leistungen der Kommune Wien zu zahlende Abgaben anzusehen. Diese Gebühren sind daher nach dem gemäß Art. III des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung in Geltung gebliebenen Hofdekret vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 Z. G.-S. als Konkurrenzbeiträge zu behandeln, weil dieselben, wenn sie auch nicht nach Maßgabe der direkten Steuern umgelegt werden, als nur den Eigentümer des Hauses auf Grund dieses Eigentums treffend den Charakter einer Realsteuer haben.

Es kommt sonach diesen Gebühren das von der Kommune Wien beanspruchte Vorzugsrecht nach § 124, Z. 2 G.-D. bei der Verteilung der Ertragsüberschüsse der Zwangsverwaltung einer Realität zu, wenn auch diese Gebühren nicht durch ein Landesgesetz als Gemeindeforderungen im Sinne des § 90 der Gemeindefordernisse vom Jahre 1850 erklärt wurden. Es war demnach dem Revisionsrekurs der Kommune Wien durch Wiederherstellung des Beschlusses

des Exekutionsgerichts Folge zu geben, demzufolge die Entscheidung über den gegen den rekursgerichtlichen Beschluß im Kostenpunkte eingebrachten Revisionsrekurs des Konkursmassaverwalters entfällt.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrekurses der Kommune Wien stützt sich auf die Erwägung, daß in dem amtswegigen Verfahren behufs Verteilung von Ertragsüberschüssen aus einer Zwangsverwaltung die Grundsätze der Zivilprozessordnung und Exekutionsordnung über Kostenersatz nicht Geltung haben.

5.

Krankenversicherungspflicht der Aushilfskellner.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamt für den II. Bezirk mit Erlaß vom 4. Februar 1902, Z. 8676, folgende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ddo. 7. Dezember 1901, Nr. 8495 ex 1901, mitgeteilt (W. B.-A. II, 13011 ex 1901):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Ziffler, Freiherr v. Jacobi und Zentler, dann des Schriftführers k. l. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Weigelsberg, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenkassa gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 2. März 1900, Z. 8478, betreffend eine Kassenmitgliedschaft, nach der am 16. November 1901 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrags des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Koenzler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. l. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Freiherrn v. Menzi, in Vertretung der belangten Behörde, und jener des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Gastwirte in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Handelsministerium hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 2. März 1900, Z. 8478, dem Rekurs der Genossenschaft der Gastwirte in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei dafelbst vom 22. September 1897, Z. 62726, mit welcher unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamts für den II. Bezirk in Wien vom 19. April 1897, Z. 78433, ausgesprochen wurde, daß Albert Bader, verpflegt vom 8. September bis 23. Oktober 1895 im k. k. Wiener Allgemeinen Krankenhaus, infolge seiner Verwendung als Aushilfskellner im Gastgewerbe der Amalia Swoboda, Wien, k. l. Prater Nr. 26, Mitglied der genossenschaftlichen Krankenkassa war, Folge gegeben und die Entscheidung der Statthalterei behoben, weil der Genannte in dem bezeichneten Gastgewerbe in der kritischen Zeit nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Bedarfsfällen für einzelne Tage verwendet wurde und vermöge dieser vorübergehenden Beschäftigung nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung und somit auch nicht als Mitglied der rekurrierenden genossenschaftlichen Krankenkassa angesehen werden konnte.

Hiermit wurde zugleich der ersinkanzliche Bescheid des magistratischen Bezirksamts wieder in Kraft gesetzt, womit ausgesprochen worden war, daß Albert Bader in Gemäßheit der §§ 1, 11 und 13 des Gesetzes vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, zur Zeit der Spitalsaufnahme Mitglied der Wiener Bezirkskrankenkassa war.

Gegen die zitierte ministerielle Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Bezirkskrankenkassa in Wien gerichtet, welche an der Auffassung festhält, daß der genannte Aushilfskellner infolge seiner Verwendung in dem bezeichneten Wirtschaftsgeschäfte allerdings Mitglied der Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Gastwirte in Wien geworden sei und demzufolge nicht bei der Bezirkskrankenkassa versichert war. Diese Auffassung wird damit begründet, daß Albert Bader in dem Gastwirtsgerwerbe der Amalia Swoboda als Kellner beschäftigt war, daß die Beschäftigung desselben, nämlich die Bedienung von Gästen, bei der Art des erwähnten Unternehmens eine unbestreitbar regelmäßige, das ist regelmäßig wiederkehrende und rein gewerbliche war, und daß Kellner bei Gastwirtsgerwerben nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig in Verwendung stehen. Mit Rücksicht darauf könnte es nicht zweifelhaft sein, daß der Genannte ungeachtet seiner nur vorübergehenden Verwendung in der früher gedachten Eigenschaft im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung als ein gewerblicher Hilfsarbeiter anzusehen war und somit durch den Eintritt in die gedachte Beschäftigung die Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankenkassa erworben hat. (§ 121 der Gewerbeordnung.)

Nach Maßgabe der von der Administrationsbehörde durch Einvernahme des Albert Bader und des Geschäftsführers der Amalia Swoboda gepflogenen Erhebungen muß als festgestellter Tatbestand angesehen werden, daß Albert Bader von Mitte August 1895 bis zum Spitalsseintritt, ansonst beschäftigungslos, an den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, dann an einzelnen anderen Wochentagen, wenn in dem Gasthause Versammlungen abgehalten wurden, als Aushilfskellner in dem Wirtschaftsgeschäfte der Amalia Swoboda verwendet wurde, ohne daß über diese tatsächlich nur von Fall zu Fall stattgehabte Verwendung des Genannten eine vorherige Vereinbarung getroffen war.

Auf Grund dieses Tatbestands vermochte der Gerichtshof der Auffassung der Beschwerdeführung nicht beizutreten.

Zu § 73 der Gewerbeordnung werden sub lit. a (Gehilfen) auch Kellner besonders erwähnt. Daraus folgt natürlich nicht, daß etwa jeder, der allenfalls nach seiner Berufs- oder Lebensstellung mit dieser Bezeichnung benannt werden kann, ein gewerblicher Hilfsarbeiter (Gehilfe) im Sinne der Gewerbeordnung sei, sondern daß Gesetz bezeichnet nach seinem wortdentlichen Erzte als gewerbliche Hilfsarbeiter nur solche Arbeitspersonen, welche bei Gewerksunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen. Die Beschwerde gibt dem von dem Gesetz gebrauchten Ausdruck „regelmäßig“ eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung. Nach dem zitierten Wortlaut des Gesetzes ist es nicht entscheidend, ob die Berrichtungen, welche die betreffende Person verrichtet, in dem gewerblichen Unternehmen, in welchem die Person beschäftigt wird, regelmäßig geschehen und auch nicht, ob diese Berrichtungen, sei es in dem speziellen Gewerksunternehmen oder in dem betreffenden Gewerbe überhaupt, regelmäßig durch Hilfsarbeiter versehen werden. Sondern darauf kommt es an, ob die bestimmte Person, um die es sich handelt, in dem Gewerksunternehmen, beziehungsweise in dem Gewerbe in regelmäßiger Beschäftigung steht.

Es ist nun, um sofort von einer weiteren Einwendung der Beschwerde zu sprechen, zwar richtig, daß die Ausdrucksweise „in regelmäßiger Beschäftigung stehen“ zunächst auch eine gewisse Andauer dieser Beschäftigung anzudeuten oder zu involvieren scheint. Wenn aber die Beschwerde ausführt, daß die dauernde Beschäftigung des einzelnen Individuums in einem gewerblichen Unternehmen nicht als Requisite für den Charakter eines gewerblichen Hilfsarbeiters gefordert werden könne, weil sonst das Gesetz sagen müßte, bei welcher Dauer der Beschäftigung dieses Requisite gegeben sei, so kann darauf nur erwidert werden, daß das Gesetz nicht von einer dauernden Beschäftigung spricht, daß auch die vorliegenden Entscheidungen der Behörden diesen Ausdruck nicht gebrauchen, und daß die Frage, ob eine Arbeitsperson in einem gewerblichen Unternehmen, beziehungsweise in einem Gewerbe als „regelmäßiger“ Beschäftigung stehend anzusehen sei, auf Grund der betreffenden Umstände und Verhältnisse der Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muß. Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so mag noch vorausgeschickt werden, daß nichts vorliegt, daß das Gastwirtsgerwebe der Amalia Swoboda etwa nur an jenen Tagen betrieben worden wäre, an welchen Albert Vader daselbst ausbittweise Kellnerdienste versah. Der Gerichtshof hatte daher auch keinen Anlaß, die Frage zu erörtern, ob, wenn dies etwa der Fall gewesen wäre, diesem Umstände eine Bedeutung für die Entscheidung in der Sache zukäme. Jedenfalls kann unter den obwaltenden Umständen, da Albert Vader, wie erwähnt, ansonst beschäftigungslos, in dem Gastgeschäft der Amalia Swoboda nur ab und zu, das eine und anderemal aus besonderem Anlaß, zur ausbittweisen Verwendung sich verband, beziehungsweise herangezogen wurde, weder gesagt werden, daß er in dem bezeichneten speziellen gewerblichen Unternehmen, noch daß er im Gastwirtsgerwebe überhaupt in regelmäßiger Beschäftigung stand. Seine Beschäftigung in dem Gewerbe war vielmehr mit seinem Willen und beachtlichsterweise eine durchaus unregelmäßige, das ist also das Gegenteil einer regelmäßigen Beschäftigung, ja sie muß sogar als eine ausnahmsweise bezeichnet werden, da der Genannte während der betreffenden Zeitperiode jedenfalls an der großen Mehrzahl der Tage in dieser Beschäftigung nicht gestanden ist. Hiernach kann aber Albert Vader nicht als bei der Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Gastwirte in Wien versicherungspflichtig angesehen werden (§ 121 der Gewerbeordnung). Wenn seitens der Beschwerdeführung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung angeführt wurde, daß nach § 4 der genehmigten Statuten der genannten Gehilfenkrankenkassa auf solche Personen, welche bei den Genossenschaftsmitgliedern nur in ausbittweiser Verwendung stehen, bei der Krankenkassa anzumelden seien, und daß Albert Vader, weniggleich derselbe in dem Gastgerwebe der Amalia Swoboda nur in ausbittweiser Verwendung stand, jedenfalls zufolge dieser Bestimmung der Statuten Mitglied der Gehilfenkrankenkassa war, und wenn weiters angeführt wurde, daß der Genannte vor seiner Verwendung in dem gedachten Gewerksunternehmen in der Prater-Restaurations des Josef Haller, und zwar in der Zeit vom 15. Juli bis ungefähr Mitte August 1895 als sogenannter Ausbittsteller aufgenommen war, daß derselbe somit schon infolge dieser seiner letztgedachten Verwendung im Gastwirtsgerwebe Mitglied der genossenschaftlichen Krankenkassa geworden sei und diese Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Besserleistungen nach § 5 der Statuten dieser Krankenkassa durch einen Zeitraum von zwei Monaten behalten habe, so stellt sich die erstgedachte Einwendung als hinfällig dar, weil statutarische, mit dem Gesetze im Widerspruch stehende Bestimmungen keine Rechtswirklichkeit erlangen können, die zweite Einwendung aber hatte der Gerichtshof darum nicht zu berücksichtigen, weil dieselbe weder im administrativen Verfahren, noch in der schriftlichen Beschwerde vorgebracht wurde.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

6.

Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1902, Z. 4614, Mag.-Abt. XVII, 1462 ex 1902:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1902, Z. 117, ist das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister,

dessen Schaffung bereits seit längerer Zeit den Gegenstand von Verhandlungen der beteiligten Zentralstellen bildete, mit Jänner 1902 durch das k. k. Handelsministerium im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei zur Ausgabe gelangt.

Das „Zentralblatt“ wird wöchentlich einmal, an jedem Freitag erscheinen und neben den handelsgerichtlichen Firmaprotokollierungen auch kurze Mitteilungen über Eintragungen und Löschungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie über die Eröffnung und Aufhebung aller (kaufmännischer und nichtkaufmännischer) Konkurse enthalten und durch ein alle Firmen umfassendes, am Schlusse eines jeden Halbjahres erscheinendes Register und durch Verweisungen auf frühere Kundmachungen hinsichtlich derselben Firma im „Zentralblatte“ den möglichsten Grad von Übersichtlichkeit und Handlichkeit zu erreichen trachten.

Der Pränumerationspreis beträgt vier (4) Kronen jährlich; Pränumerationen sind an den Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, zu richten.

Unter Hinweis auf den h. ä. Zirkular-Erlaß vom 9. Dezember 1901, Z. 113365, werden hievon alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Magistrat in Wien, dann die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt unter Anschluß eines Exemplares der Bezugs-Einladung und einer Probenummer des Blattes mit dem Bemerkten verständigt, daß weitere Exemplare des Zirkulares und der Probenummer seitens der Behörden von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien kostenlos bezogen werden können.

7.

Anzulässigkeit der Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens ohne Enderkenntnis.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1902, Z. 10945, Mag.-Abt. XVII 1636 ex 1902:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet über den Return des R. N., Gas- und Wasserleitungs-Zustallateur in Wien, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 8. August 1901, Z. 28531, mit welchem dem Genannten aus Anlaß eines von ihm bewirkten Einbaues einer mittels Dampfkraft betriebenen Pumpe (Pulsometers), sowie aus Anlaß eines Falles des Ausziehens zweier außer Betrieb gesetzter Brunnenröhren bei Herstellung einer Wasserleitung unter Strafanandrohung aufgetragen wurde, derselbe in den Berechtigungsumfang eines anderen Gewerbes fallende Arbeiten in Zukunft zu unterlassen, den angefochtenen Bescheid als ungesetzlich zu beheben.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird einerseits bemerkt, daß mit Rücksicht auf § 36, al. 2 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz überhaupt nicht zuständig sind, Zweifel über den Umfang einer Gewerbeberechtigung durch Entscheidungen zu beseitigen, sondern die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen haben. Dort, wo solche Zweifel als gegeben nicht erachtet werden, haben die Gewerbebehörden I. Instanz, falls eine Überschreitung der Gewerbeberechtigung vorliegt, die Strafamtshandlung nach dem VIII. und IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung einzuleiten und durchzuführen, eventuell gegenüber dem zur Verantwortung gezogenen Beschuldigten mit einem losprechenden Erkenntnisse vorzugehen, keineswegs aber das einmal von amtswegen eingeleitete und durch die Einvernahme des Beschuldigten bis zur mündlichen Strafverhandlung im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung gediehene Strafverfahren ohne Enderkenntnis einzustellen.

8.

Gewerbe-Entziehung wegen strafgerichtlicher Verurteilung nach § 138, lit. a G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Februar 1902, Z. 15844 (Mag.-Abt. XVII 1738 ex 1902):

Es ist vorgekommen, daß seitens der Gewerbebehörden I. Instanz nach Beurteilungen von Gewerbetreibenden wegen Verbrechen, wenn auch das erkennende Gericht ohne Aufschub gemäß § 30 des Strafgesetzes die Mitteilung gemacht hatte, erst nach Verlauf von Jahren auf Grund des § 138, lit. a mit der Gewerbe-Entziehung für immer oder auf eine begrenzte Zeit vorgegangen wurde.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1902, Z. 2468, werden nun die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) mit seinen Bezirksamtern, dann die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs beauftragt, in solchen Fällen bei Handhabung der Bestimmungen des § 138, lit. a der Gewerbeordnung die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Beurteilung durchzuführen.

Sollte seitens eines Gerichtes die durch § 30 des Strafgesetzes vorgeschriebene Mitteilung der Strafakten etwa einmal unterlassen werden, so wäre hierüber zu berichten.

9.

Das Recht der Einsprache gegen die verweigerte Zuerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve steht den Vertretern der militärischen Interessen nicht zu.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1902, Z. 20031 (Mag.-Abt. XVI, Z. 1826 ex 1902):

Ans Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlaß vom 22. Februar 1902, Nr. 45562 II ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß dem Vertreter des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise der Ergänzungsbezirks-Kommanden das — lediglich zur Wahrung der militärischen Interessen geschaffene — Recht der „Einsprache“ gegen die politischerseits verweigerte Anerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve nach den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes nicht zusteht.

Ebenso wenig ist eine solche Meinungsverschiedenheit nach den Bestimmungen des § 3:3 der Wehrvorschriften I. Teil auszutragen, weil es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, hinsichtlich welcher die Übereinstimmung zwischen den Ergänzungsbehörden erster Instanz hergestellt werden muß.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

10.

Nichtberechtigung der Hoteliers und Fremdenbeherberger zum Halten von sogenannten Hans-tapezieren.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat sich laut Erlasses vom 8. März 1902, Z. 19627 (Mag.-Abt. XVII/1844), zu einer Entscheidung im Sinne des § 36, Abs. 2 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Frage, ob Fremdenbeherberger als solche auch zum Halten von Hans-tapezieren berechtigt seien, nicht bestimmt gefunden, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß eine Befugnis im Sinne des § 16, Punkt a der Gewerbeordnung, zwar die Berechtigung zur Bestellung, nicht aber auch jene zur handwerksmäßigen Erzeugung oder Ausbesserung von für die Fremdenbeherbergung bestimmten Einrichtungsgegenständen in sich schließt.

11.

Vorgang bei der Verleihung von Konzessionen für „alkoholfreie Speiseanstalten“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1902, Z. 22877 (Mag.-Abt. XVII 2076 ex 1902):

Der österreichische Verein gegen Trunksucht hat in einer beim k. k. Ministerium des Innern überreichten Eingabe darauf hingewiesen, daß seitens einer Gewerbebehörde I. Instanz ein Gesuch um Erteilung der Konzession zum Betriebe einer sogenannten „alkoholfreien Speiseanstalt“ wegen mangelnden Lokalbedarfes abgewiesen worden ist, ohne daß hiebei auf den besonderen Charakter dieses Gewerbebetriebes Bedacht genommen wurde.

Der aus diesem Anlasse vom Verein in Betätigung seiner gewiß zu billigen allgemeinen Bestrebungen gestellten Bitte willfahrend, hat der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern mit dem Erlaße vom 1. März 1902, Z. 45145 ex 1901, angeordnet, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, daß bei Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Konzessionen für Speiseanstalten (§ 16, lit. a G.-D.), in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§ 16, lit. c, d und e) nicht betrieben werden soll, der Natur der Sache nach andere Gesichtspunkte für die Prüfung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Errichtung derartiger Speiseanstalten sich ergeben, als dies bei Gast- und Schankgewerben im allgemeinen der Fall ist.

Es wird daher Sache der Gewerbebehörden sein, bei Amtshandlungen hinsichtlich der Konzessionierung von Gast- und Schankgewerben Betriebe mit oder ohne Ausschank alkoholischer Getränke streng von einander zu halten.

Selbstverständlich wird der Erteilung von Konzessionen für derartige „alkoholfreie Speiseanstalten“ zur Verminderung von Mißbräuchen die sorgfältigste Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers voranzugehen haben.

Derlei Speiseanstalten sind ferner genau zu überwachen, und wird jede Überschreitung der erteilten Befugnisse strengstens zu ahnden, eventuell auch mit der Entziehung der Konzession gemäß § 138 der Gewerbeordnung vorzugehen sein.

Erweiterungen der ursprünglichen Konzession auf die Berechtigung zum Ausschank alkoholischer Getränke sind solchen Anstalten grundsätzlich nicht zu erteilen.

Hievon werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, darunter die magistratischen Bezirksämter im Wege der Magistrats-Abteilung XVII behufs Danachachtung, dann die k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Kenntnisnahme verständigt, ebenso auch der eingangs genannte Verein in Erledigung seiner erwähnten Eingabe in Kenntnis gesetzt.

12.

Die Gemeinden sind als Drittschuldner gemäß § 302 der Exekutionsordnung nicht verpflichtet, über gepfändete Forderungen die im § 301 bestimmten Erklärungen abzugeben.

Mit dem Beschluß des k. k. Exekutionsgerichts Wien vom 2. Jänner 1902, Z. 4295, wurde der Gemeinde Wien in der Rechtsache des N. P., vertreten durch Dr. S. kontra den k. k. Reichs-Kriegsminister N. N. im Sinne der Bestimmungen des § 301 E.-O. aufgetragen, sich binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die zugunsten des N. P. gepfändete Forderung des N. N. im Betrag von 3000 K als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist;

2. ob und von welchen Gegenleistungen ihre Zahlungspflicht abhängig ist;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht besteht; und

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gericht die gepfändete Forderung eingeklagt ist.

Dem vom Magistrat gegen diesen Auftrag ergriffenen Rekurs hat das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen mit der Entscheidung vom 20. Jänner 1902, Z. 32, Folge gegeben, und den Antrag des betreibenden Gläubigers N. P. durch Dr. S., der Gemeinde Wien aufzutragen, sich über die gepfändeten Forderungen zu erklären, abgewiesen.

Dr. S. hat namens seines Klienten N. P. gegen diese Entscheidung den Revisionsrekurs eingebracht.

Laut des Bescheids des k. k. Exekutionsgerichts Wien vom 11. März 1902, Z. 4295, hat jedoch der k. k. Oberste Gerichtshof diesem Revisionsrekurs zufolge Entscheidung vom 26. Februar 1902, Z. 2195, keine Folge gegeben und den Beschluß des Rekursgerichts in der Erwägung bestätigt, daß der im § 302 E.-O. und gleicher Weise im § 295 E.-O. vorkommende Ausdruck „unter öffentlicher Verwaltung stehende Fond“ sich zweifellos auch auf das Gemeindevermögen und also auf Gemeinden bezieht, weil nicht der engere Ausdruck „staatlicher Verwaltung“ gebraucht wird und auch Gemeinden in öffentlicher Verwaltung stehen, weil besondere Fonde (Zweckvermögen) auch in der Verwaltung von Gemeinden stehen können, und es nicht die Absicht dieses Gesetzes sein kann, solche Fonde, nicht aber die sie verwaltenden Gemeinden selbst von der im § 301 E.-O. normierten Erklärungspflicht zu befreien, und weil endlich der für diese Befreiung maßgebende gesetzliche Grund, nämlich die öffentlich-rechtlich gesicherte zuverlässige Evidenz- und Informationsmöglichkeit über derlei Forderungen in gleicher Weise wie beim k. k. Arar auch bei Gemeinden zutrifft. (Mag.-Abt. XXII, Z. 1140.)

13.

Abänderung der Bezeichnung des Bezirksgerichts und Steueramtes Feistritz in Krain.

Berordnung des Justizministeriums vom 16. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 55:

Das Bezirksgericht Feistritz im Sprengel des Landesgerichts Laibach hat die Bezeichnung „Ährisch-Feistritz“ zu führen.

* * *

Rundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 76:

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 55, verfügten Änderung der Bezeichnung des Bezirksgerichts Feistritz im politischen Bezirk Adelsberg in „Ährisch-Feistritz“ hat auch das Steueramt mit demselben Amtssitze die Bezeichnung „Ährisch-Feistritz“ zu führen.

14.

Wagenverkehr in der Dornbacherstraße.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 18. März 1902, Mag.-Abt. IV, Z. 100745 ex 1901:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird bestimmt, daß im engen Theile der Dornbacherstraße im XVII. Bezirke zwischen den Häusern Dr.-Nr. 102 und 120 nur im Schritte gefahren werden darf.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. März 1902, Mag.-Abt. IV, Z. 127044:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird verfügt:

1. Die im Wiener Gemeindegebiete verkehrenden Bierwagen dürfen höchstens sogenannte Achter sein. Die Einfahrt in den I. Bezirk ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als zwei Pferden bespannt sind.

An den Klammern der oberen Tragbalken dürfen Fässer von mehr als 0.5 hl Inhalt nicht eingehängt werden.

Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Trilen des Wagens ist nur dann gestattet, wenn dieselben nicht mehr als 0.5 hl fassen, die dazu verwendeten Klammern samt den Ringen höchstens 0.22 m lang sind und die Breite des berart geladenen Wagens 1.90 m nicht übersteigt. Das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Wagen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen seitlicher Kutschersitze oder das Sitzen auf den seitwärts hängenden Bierfässern, sowie das Aufstellen oder Auflegen von Bierfässern auf dieselben ist strengstens untersagt.

Der Eigentümer eines Bierwagens ist für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Beschaffenheit hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwagen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Da sich der Bierführer von seinem Gespanne nicht entfernen soll, haben die Brauer entweder für eigene Abträger oder dafür zu sorgen, daß die Dienstleute des Bestellers beim Ein- und Auskellern der Fässer Hilfe leisten.

Jedes unnötige Anhalten der Bierwagen ist zu vermeiden. Das Auf- und Abladen der Fässer hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen.

Die Brauhäuser-Inhaber sind nach Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, bei der Expedierung der Bierwagen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufnehmen zu lassen.

2. Bezüglich des Weintransportes werden folgende Verfügungen getroffen:

Sobald die Wagen an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, hat sofort das Abladen oder Abschleppen der Fässer zu erfolgen. Danach sind die Wagen sogleich zu entfernen oder in den Hofräumen der Häuser unterzubringen.

Im I. Bezirke ist das Abschleppen nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet. Während der Tagesstunden ist dasselbe nur ausnahmsweise mit Bewilligung der k. k. Polizei-Direktion in Würdigung besonderer Gründe zulässig.

3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien in den I. Bezirk hat wömmöglich in den frühen Morgenstunden zu erfolgen; insbesondere ist der Transport von langen Bäumen und Leitern in diesem Bezirk nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung vom 1. April 1879, R.-Z. 69945/XV, tritt außer Kraft.

16.

Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 66:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird bestimmt:

Die konzentrierte Essigsäure (Eisessig, Radikalesig, Essigessenz, das sind Flüssigkeiten mit einem Gehalt von mindestens 20 Prozent Essigsäure-Hydrat) ist von Gewerbetreibenden nur in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhalts bezeichnet sind, zu führen und von jedermann, der dieselbe besitzt, so aufzubewahren, daß sie Personen, von denen unvorsichtiges Gebaren zu beforgen ist, nicht zugänglich ist.

Im Kleinverkehr ist die konzentrierte Essigsäure nur in gut verschlossenen Flaschen auszufolgen, die die Aufschrift: „Konzentriertes Essigsäure“ oder „Essig-Essenz“ tragen und in auffällender Schrift die Warnung vor dem Genuß in unverdünntem Zustand enthalten.

Der Käufer darf zur Empfangnahme der konzentrierten Essigsäure nur solche Personen ermächtigen, bei welchen unvorsichtiges Gebaren nicht zu beforgen ist; auch der Verkäufer darf, an Personen, die zu einer solchen Beforgung offenbar Anlaß geben, konzentrierte Essigsäure nicht verabfolgen.

Bei Verwendungen ist die konzentrierte Essigsäure in gut verschlossenen, vor dem Ausrinnen vollkommen schließenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der vorerwähnten Aufschrift zu versehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

17.

Nichtzulässigkeit des Offenhaltens von Geschäftslokalitäten zum Zwecke des Zeitungs-Verschleißes während der Zeit der Sonntagsruhe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrat, Z. 2246, Abt. XVII, mit Erlaß vom 26. März 1902, Z. 28777, in Erledigung des von der Genossenschaft der nichtprotokollierten Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler Wiens gestellten Ansuchens um Festsetzung der sonntägigen Verkaufsstunden für die auch mit dem Zeitungs-Verschleiß sich befassenden Geschäftsleute eröffnet, daß nach dem letzten Absatz des Artikel IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, während der Stunden, in welchen die gewerbliche Sonntagsarbeit nicht gestattet ist, die bezüglichlichen für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden müssen.

Die Berechtigung zum Zeitungs-Verschleiß begründet — ebensowenig wie sonstige Verhältnisse des Gewerbeinhabers — auch dann, wenn dieser Verschleiß in dem dem Gewerbebetrieb des Lizenzinhabers gewidmeten Verkaufsräumen ausgeübt wird, kein Recht zum Offenhalten eines gewerblichen Betriebslokals.

Es ist daher überhaupt unzulässig, eine für den Verkehr mit dem Publikum bestimmte gewerbliche Betriebs- beziehungsweise Verkaufsstätte in der Zeit der Sonntagsruhe — selbst wenn dies nur zum Zweck des Zeitungs-Verschleißes geschehen sollte — offen zu halten, weshalb auch eine Verfügung in dem von der Genossenschaft beantragten Sinn nicht getroffen werden kann.

18.

Voraussetzungen der Anwendung der im § 138 der Gewerbeordnung, Punkt b, vorgesehenen Strafe der Gewerbe-Entziehung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1902, Z. 31391 (M. B.-N. II, 6644 ex 1902), an das Magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet über den Rekurs des R. R. gegen das d. ä. Erkenntnis vom 15. März 1902, Z. 5201, mit welchem dem Genannten anlässlich seiner mit Urteil des k. k. Bezirksgerichts vom 14. Juni 1901 wegen wiederholter Übertretung des § 343 St.-G. erfolgten Verurteilung unter Berufung auf § 138, Punkt b der Gewerbeordnung die Strafe der immerwährenden Entziehung des Zahntechnikergewerbes im Standorte Wien auferlegt wurde, das angefochtene Erkenntnis als ungeschehen von Amts wegen zu beheben.

Gründe:

Die Anwendung der im Punkte b des § 138 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafe hängt vor allem davon ab, daß der zu Bestrafende wegen Nichtbeachtung gerade der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften bereits wiederholt bestraft worden sei, und dann, daß die Abmüdung jener Übertretung, wegen welcher die Strafe zur Anwendung gelangt, der Gewerbebehörde überhaupt zukommt.

Keine dieser Voraussetzungen trifft hier zu.

Denn § 343 des Strafgesetzes ist keine nur für eine bestimmte Art von Gewerben geltende Vorschrift, gilt vielmehr auch für Personen ohne irgendwelche Gewerbebefugnis; daß aber die Gewerbebehörde zur Verfolgung einer solcher Übertretung überhaupt nicht zuständig ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Frage jedoch, ob wegen strafgerichtlich geahndeter Handlungen die Gewerbeentziehung nach § 138, Punkt a der Gewerbeordnung oder eventuell nach Punkt c dieses Paragraphen verfügt werden darf, ist gegebenenfalls nur im Sinne eben dieser Bestimmungen zu entscheiden.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. März 1902, Z. 5901, folgen mit dem Auftrage zurück, von dieser Entscheidung den Rekurrenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

19.

Sachverständige bei Enteignungen zu Eisenbahnzwecken.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 4. April 1902, Z. 31933, die gemäß § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, für das Jahr 1902 aufgestellte Liste derjenigen Sachverständigen, welche in Fällen der Enteignungen zum Zweck der Herstellung und des Betriebs von Eisenbahnen im Sprengel des k. k. österr. Oberlandesgerichts, d. i. in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns und im Herzogtum Salzburg beizuziehen sind, überfendend. Zu dieser Liste sind folgende Persönlichkeiten mit dem Wohnsitz in Wien namhaft gemacht und daher bei Enteignungsverhandlungen im Wiener Gemeindegebiet, beziehungsweise im Amtssprengel des Wiener Magistrats als politische Behörde I. Instanz beizuziehen:

- Adametz Karl, Güterhändler, III., Heugasse 23.
- Brenner Josef, Ritter v., Gutbesitzer und Pächter, IV., Taubstummengasse 6.
- Ebert Adolf, Domänen-Ober-Direktor i. P., III., Hörneggasse 24.

Feistmantel Rudolf, Ritter v., Güter-Direktor i. P. und Güterschät-
meister, XIII., Lainzerstraße 53.
Fischer Martin, Gärtner, XI., Kaiser-Ebersdorferstraße, 7.
Gertl Heinrich, Architekt, I., Himmelfahrtgasse 9.
Grafener Johann, Wirtschaftsbefizer, XIII., Glanzergasse 34.
Grölich Johann, Baumeister, IV., Schänuburgergasse 6.
Greiner Ferdinand, Wirtschaftsbefizer, XIX., Grinerergasse 36.
Grünbeck Sebastian, Weinschenter und Hausbesitzer, XVII., Hernauer
Hauptstraße 68.
Schwändner Johann, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII.,
Hernauer Hauptstraße 37.
Halla Adolf, gräflich Trauttmansdorff'scher General-Domänen-In-
spektor, IV., Favoritenstraße 20.
Händl Franz, Forstschreiber und Odonom, II., Ausstellungsstraße 21.
Hözl Leopold, Gemeinderat, Hauseigentümer und Weinbauer, XIX.,
Sieveringerstraße 110.
Kapp Karl, Stadtzimmermeister und Vorsteher der Genossenschaft der
Stadtzimmermeister, III., Petrusgasse 1.
Kellner Karl, gräflich Hoyos'scher Forstmeister, IV., Schöffergasse 17.
Koller Michael, Milchmeister und Hausbesitzer, X., Buchengasse 40.
Kronsthy Adolf, behördlich autorisierter Zivil-Ingenieur, XV., Zind-
gasse 5.
Wachts Ferdinand, Wirtschaftscat und landesgerichtlicher Güterschät-
meister, XVIII., Währingergürtel 29.
Mayerhofer Josef, Gärtner und Grundbesitzer, XI., Dorfgasse 9.
Müller Josef, behördlich autorisierter und berufeter Zivil-Ingenieur,
XVIII., Währingergürtel 39.
Neumayer Theodor, Baumeister, I., Schottengasse 7.
Nerfuß Heinrich, Güterschätmeister, XVIII., Gymnasiumstraße 15.
Prager Karl, Wirtschaftsbefizer, XVIII., Gersthoferstraße 111.
Reinagl Leopold, Güter-Zuspeltor und Hausbesitzer, III., Hörnes-
gasse 24.
Reinhart Johann, Stadtbaumeister, VIII., Biaristengasse 47.
Rohaczek Ignaz, k. k. Baumeister im Eisenbahnministerium, XVII.,
Hernauer Hauptstraße 112.
Schlierholz Gustav, Architekt und Baumeister, I., Mörbnerbastei 14.
Schönbichler Karl, Baumeister, V., Wienstraße 77.
Seitz Josef, Zivil-Ingenieur und Hausbesitzer, XX., Wolfsaugasse 4.
Spitaler Paul, Landtags-Abgeordneter, Grundbesitzer und Bezirks-
vorsteher, II., Rennweg 73.
Steinmetz Johann, Baumeister, Grund- und Weingartenbesitzer, XVII.,
Dornbacherstraße 85.
Straßer Franz, Bürger und Hausbesitzer, XX., Wallensteinstraße 80.
Weese Franz, Baumeister, XVII., Stumpberggasse 401.
Wich v. d. Reuth Julius, Bevollmächtigter der kaiserlich Batthyany'schen
Generalpachtung, X., Leebgasse 18.
Zagorsky Anton, Baumeister, XVI., Thalaststraße 80.
Zeminger Ferdinand, Wirtschaftsbefizer, XII., Hengsdorferstraße 111.
Zierer Leopold, Wirtschaftsbefizer, XII., Rhlspitzgasse 8.
(Mag.-Abt. V, Z. 1695 ex 1902.)

20.

Verbot des Verkaufs von Milch nach nicht
metrischem Maße.

Kundmachung des Wiener Magistrats vom 4. April 1902,
Mag.-Abt. IX, Z. 1566:

Es ist zur Kenntnis der k. k. Regierung gelangt, daß in manchen
Gegenden entgegen den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung noch
immer die Milch nach alten, nicht metrischen Maßen verkauft wird.

Infolge Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1902,
Z. 964, beziehungsweise Erlaßes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. März
1902, Z. 26323, werden sowohl die Milchproduzenten als auch die Konsumenten
aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des Artikels V der Maß- und
Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, wonach im
öffentlichen Verkehr das metrische Maß und Gewicht ausschließlich anzuwenden
ist, auch auf den Milchverkauf Anwendung finden, daß daher jeder ander-
weitige Verkauf von Milch insbesondere nach der alten „Maß“ als Über-
tretung des obigen Gesetzes nach Artikel VI desselben geahndet wird.

21.

Die Verpflegungsgebühren in den Krankenhäusern
Ungarns.

I.

Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, ferner die
Staats-, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser Ungarns pro
1902 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren:

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Krankenhäuser.

1. Königl. ung. Krankenhaus in Preßburg, und zwar: Extra-Abteilung
5 K, Inländer 1 K 60 h, Ausländer 1 K 74 h.

2. Königl. ung. Staats-Krankenhaus in Marosvásárhely 1 K 60 h.
3. Königl. ung. Staats-Augenspital in Brassó 1 K 12 h.
4. Königl. ung. Trachomspital in Szegediu 1 K 82 h.
5. Königl. ung. Trachomspital in Perlat 1 K.
6. Königl. ung. Trachomspital in Zsolna 1 K.
7. Königl. ung. Trachomspital in Debrecz 1 K.
8. Königl. ung. Trachomspital in Szabnya 1 K.
9. Polizeigefangenen-Krankenhaus in Budapest 1 K 74 h.

B. Staats-Zirrenanstalten.

10. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Budapest-Leopoldsfeld, und zwar:
Extra-Abteilung 10 K, I. Klasse 6 K, II. Klasse 3 K, III. a Klasse 1 K 60 h,
III. b Klasse 1 K 40 h.
11. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Budapest-Engelsfeld, und zwar:
II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.
12. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Nagyszeben, und zwar: I. Klasse
6 K, II. Klasse 3 K, III. Klasse 1 K 40 h.
13. Königl. ung. Staats-Zirrenanstalt in Nagy-Kalló, und zwar: II. Klasse
3 K, III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

14. „Karolinen“-Landes-Krankenhaus in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenhäuser.

15. In Arad 1 K 52 h.
16. In Aranyos-Maroth 1 K 10 h.
17. In Balassa-Gyarmat 1 K 62 h.
18. In Beregszász 1 K 64 h.
19. In Besztercze 1 K 46 h.
20. In Brassó 1 K 40 h.
21. In Budapest am linksseitigen Ufer 2 K 58 h.
22. In Budapest am rechtsseitigen Ufer 2 K 58 h.
23. In Csikszerebia 1 K 8 h.
24. In Debreczin 1 K 86 h.
25. In Deés 1 K 46 h.
26. In Déva 1 K 60 h.
27. In Dießö-Szent-Marton 1 K 68 h.
28. In Érsekújvár 1 K 84 h.
29. In Esztergom 1 K 68 h.
30. In Fehérgyarmat 1 K 82 h.
31. In Fehértéplom 1 K 46 h.
32. In Gyúta 1 K 66 h.
33. In Fogaras 1 K 44 h.
34. In Gyöngyös 1 K 48 h.
35. In Győr 1 K 60 h.
36. In Gyula 1 K 68 h.
37. In Homonna 1 K 40 h.
38. In Jászberény 1 K 46 h.
39. In Kaposvár 1 K 62 h.
40. In Kapuvár 1 K 70 h.
41. In Kassa 1 K 54 h.
42. In Kis-Czell-Kemenyesalja 1 K 86 h.
43. In Kisváda 1 K 40 h.
44. In Léva 1 K 60 h.
45. In Lofoncz 1 K 62 h.
46. In Mafó 1 K 56 h.
47. In Marczali 1 K 34 h.
48. In Marmarosbüget 1 K 62 h.
49. In Miskolcz 1 K 94 h.
50. In Módos 1 K 90 h.
51. In Mohács 1 K 64 h.
52. In Munkács 1 K 58 h.
53. In Muraşombat 1 K 50 h.
54. In Nagy-Beckeret 1 K 80 h.
55. In Nagy-Enyed 1 K 36 h.
56. In Nagy-Kanizsa 1 K 44 h.
57. In Nagy-Rátoly 1 K 30 h.
58. In Nagy-Réveda 1 K 52 h.
59. In Nagy-Mihály 1 K 66 h.
60. In Nagy-Szeben 1 K 54 h.
61. In Nagy-Szentmiklós 1 K 52 h.
62. In Nagy-Szöllös 1 K 56 h.
63. In Nagy-Tapolcsány 1 K 40 h.
64. In Nagy-Várada 1 K 60 h.
65. In Nyiregyháza 1 K 74 h.
66. In Nyitra 1 K 64 h.
67. In Pancsova 1 K 33 h.
68. In Pécs 1 K 82 h.
69. In Rimaszombat 1 K 24 h.
70. In Sátor-ajja-ujhely 1 K 58 h.
71. In Szegedvár 1 K 60 h.
72. In Sepst-Szent-György 1 K 14 h.
73. In Sopron 1 K 56 h.
74. In Szabadta 2 K 14 h.
75. In Szatmár 1 K 44 h.
76. In Szegedin 1 K 82 h.
77. In Szegvár 1 K 30 h.

- 78. In Szekelyudvarhely 1 K 42 h.
- 79. In Szekelychazar (Komitats) 1 K 96 h.
- 80. In Szeged 1 K 50 h.
- 81. In Szeghalom 1 K 92 h.
- 82. In Temesvár 1 K 62 h.
- 83. In Torda 1 K 62 h.
- 84. In Török-Kanizsa 1 K 68 h.
- 85. In Trencsen 1 K 72 h.
- 86. In Ungvár 1 K 30 h.
- 87. In Zala-Egervár 1 K 38 h.
- 88. In Zala 1 K 40 h.
- 89. In Zombolya 1 K 36 h.

(Königl. ung. Min. d. Innern, Z. 29565 VIa; Mag.-Abt. XXII, 1020 ex 1902)

Verzeichnis der für die mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Krankenhäuser Ungarns pro 1902 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren:

1. Städtisches Krankenhaus in Baja 1 K 58 h.
2. Städtisches Krankenhaus in Bártfa 1 K 54 h.
3. Komitats-Krankenhaus in Besztercebánya 1 K 10 h.
4. Städtisches Krankenhaus in Besztercebánya 1 K 12 h.
5. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 1 K 56 h.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Csab 1 K 50 h.
7. Gemeinde-Krankenhaus in Csongrád 1 K.
8. Städtisches Krankenhaus in Eger 1 K 32 h.
9. Städtisches Krankenhaus in Eger 1 K 76 h.
10. Komitats-Krankenhaus in Erdőd 1 K 40 h.
11. Krankenhaus in Gyergyó 1 K 64.
12. Städtisches Krankenhaus in Gyulafehérvár 1 K 20 h.
13. Städtisches Krankenhaus in Hodmezővásárhely 1 K 58 h.
14. Städtisches Augentrankenhaus in Hodmezővásárhely 1 K 76 h.
15. Komitats-Krankenhaus in Jyolyfág 1 K 40 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 30 h.
17. Gebär- und Kinderkrankehaus in Kaschau 1 K 56 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Kesztemét 1 K 64 h.
19. Vereins-Krankenhaus „Nudolf“ in Kezdivásárhely 1 K 12 h.
20. Städtisches Krankenhaus in Komorn 1 K 32 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Kőrösbanya 1 K 40 h.
22. Vereins-Krankenhaus in Kőszeg 1 K.
23. Komitats-Krankenhaus in Kéto-Szentmiklós 1 K 50 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Lugos 1 K 56 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 52 h.
26. Städtisches Krankenhaus in Nagybánya 1 K 40 h.
27. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 20 h.
28. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszalonta 1 K 54 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 50 h.
30. Fonds-Krankenhaus in Remetújvár 1 K 42 h.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Rósva 2 K.
32. Gemeinde-Krankenhaus in Rósva 1 K 50 h.
33. Städtisches Krankenhaus in Selmabánya 1 K 20 h.
34. Gemeinde-Krankenhaus in Sillő 1 K 46 h.
35. Gemeinde-Krankenhaus in Sümeg 1 K 20 h.
36. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 48 h.
37. Krankenhaus „Menschenfreund“ in Szombathely 1 K 60 h.
38. Gebär-Abteilung des Landes-Findelhauses „Weißes Kreuz“ in Temesvár 1 K 62 h.
39. Komitats-Krankenhaus in Turocz-Szentmarton 1 K 50 h.
40. Graf Karoly'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K.
41. Städtisches Krankenhaus in Ujvidel 1 K 78 h.
42. Städtisches Krankenhaus in Beszprim 1 K 26 h.
43. Städtisches Krankenhaus in Zenta 1 K.
44. Städtisches Krankenhaus in Zirc 1 K 20 h.
45. Städtisches Krankenhaus in Zombor 1 K 66 h.

(Königl. ung. Min. d. Innern, Z. 26424 VIa; Mag.-Abt. XXII, 1041 ex 1902)

II. Normativbestimmungen.

**Stadtrat:
22.**

Spareinlagebücher der Spar- und Vorschusskassa für den XIII. Bezirk sind zu Kautionen und Badien geeignet.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1901, Z. 11081 (Mag.-Abt. II, Z. 1964 ex 1901), genehmigt, daß den Spareinlagebüchern der Spar- und Vorschusskassa für den XIII. Bezirk in Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die Eignung zu Kautionen beziehungsweise Badien im Geschäftsverkehre der Stadt Wien zukommt.

Magistrat:

Vorgang bei Prüfung von Wassermessern

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 22. Februar 1902, Mag.-Abt. VII, 544/02.

Infolge wiederholter Fälle, daß von Bezirksämtern die kommissionelle Prüfung von Wassermessern ausgesetzt wurde, ohne daß vorher die Ausschaltung der betreffenden Wassermesser veranlaßt worden wäre, werden die Bezirksämter angewiesen, bei der kommissionellen Prüfung von Wassermessern über Parteienanfragen folgenden Vorgang genau zu beobachten.

Allen, in welchen die Parteien im Sinne des § 6 der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung um Prüfung eines Wassermessers ansuchen, sind zunächst der Stadtbuchhaltung zur Äußerung über die Ursache des Wassermehrverbrauches und zur Ausschaltung des Wassermessers zu übermitteln.

Erst wenn die Äußerung der Buchhaltung über die erfolgte Ausschaltung des zu prüfenden Wassermessers aus Bezirksamt gelangt ist, hat letzteres die kommissionelle Prüfung des Wassermessers in der städtischen Wassermesser-Probieranstalt (III. Bezirk, Großmarkthalle) auszuschreiben, von welcher Amtshandlung zu verständigen sind:

1. die Stadtbuchhaltung;
2. die städtische Wassermesser-Probierstation;
3. die Partei.

Der Akt ist mit dem über die Prüfung aufgenommenen Protokoll an die Buchhaltung zu leiten. Auf Grund der Buchhaltungsäußerung sind dann die weiteren Verfügungen im Sinne des § 6 der vorzitierten Kundmachung zu treffen.

24.

Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei der Überwachung des Gewerbebesuchs der Lehrlinge.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 24. Februar 1902, Mag.-Abt. XV, 131/02.

Gemäß § 100 Alinea 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, N.-G.-Bl. Nr. 63, sind die Lehrherren verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuch der Gewerbebesuche zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen. Zur Feststellung, ob die Lehrherren dieser Verpflichtung nachkommen, pflegen die Ortsschulräte dieselben vorzuladen und zur Vorlage des Kontrollbuches zu verhalten; erscheinen diese nicht und steht kein anderes Mittel zur Feststellung des ordnungsmäßigen Gewerbebesuchs der Lehrlinge oder Lehrlingmädchen zu Gebot, so können sich die Ortsschulräte an das zuständige magistratische Bezirksamt mit dem Ersuchen wenden, die allfällige zwangsweise Vorkführung des Lehrherren zu veranlassen, und in geeigneter Weise festzustellen, ob derselbe seiner im § 100, Alinea 3 cit. leg. ausgesprochenen Pflicht nachkommt.

Einem solchen Ersuchen haben die magistratischen Bezirksämter zufolge des Magistrats-Direktions-Erlasses vom 9. November 1901, M.-D.-Z. 3108, zu entsprechen und bei wahrgenommenen Übertretungen die Strafamtshandlung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung einzuleiten.

Die Gewerbebesuch-Kommission in Wien hat nun mit Note vom 19. Dezember 1901, Z. 6432, bekanntgegeben, daß ein magistratisches Bezirksamt in mehreren derartigen Fällen einfach mitgeteilt habe, der Lehrherr sei über Vorladung erschienen und habe durch das Kontrollbuch ausgewiesen, daß sein Lehrling in eine gewerbliche Schule eingeschrieben sei.

Da hierbei wiederholt die Bezeichnung der Schule, welche das bezügliche Kontrollbuch ausgefertigt hatte, beziehungsweise die Angabe der Adresse der Schule fehlte, war die Gewerbebesuch-Kommission außerstande, die Wahrheit der Angabe zu prüfen, beziehungsweise den Ortsschulrat in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Schulbesuchs zu üben, und es mußte die neuerliche Vorladung der Partei veranlaßt werden.

Das magistratische Bezirksamt wird daher angewiesen, bei Handhabung des oben zitierten Magistrats-Direktions-Erlasses gelegentlich der Einvernahme des Lehrherren alle zur Kontrolle des Schulbesuchs des betreffenden Lehrlings erforderlichen Daten, insbesondere die genaue Bezeichnung und Adresse der Schule festzustellen und dem Ortsschulrat, beziehungsweise der Gewerbebesuch-Kommission mitzuteilen.

25.

Gewerbebesuch von über 18 Jahre alten Lehrlingen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 28. Februar 1902, M.-D. 724:

Taut einer Mitteilung der Gewerbebesuch-Kommission in Wien hat ein magistratisches Bezirksamt in einem speziellen Falle über die Frage der Verpflichtung zum Gewerbebesuch eines Lehrlings, welcher das 18. Lebensjahr überschritten, dem gewerblichen Fortbildungsunterricht jedoch nicht mit Erfolg absolviert hat, folgende Entscheidung getroffen:

„Über eine von der Gewerbebeschul-Kommission anher gelangte Anzeige wurde festgestellt, daß Sie dem bei Ihnen in der Lehre stehenden K. N., entgegen den Bestimmungen im 1. und 3. Absätze des § 100 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, die zur gewerblichen Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung desselben zur Beaufsichtigung der bei Ihnen in Arbeit stehenden Gehilfen entziehen.“

Sie haben sich demnach einer Übertretung des § 100 cit. leg. schuldig gemacht und werden gemäß § 133 lit. a der Gewerbeordnung mit dem Betrag von 20 K zu Gunsten der genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassa der Schlosser, eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit dieses Strafbetrages aber mit 48stündiger Haft bestraft.

Gegen diese Entscheidung steht der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage gerechnet beim magistratischen Bezirksamte für den Bezirk zu überreichende Rekurs an die k. k. Statthalterei offen.

Begründung.

Der am 21. Oktober 1883 zu St. in Niederösterreich geborene K. N. ist am 1. März 1900 nach angeblicher Absolvierung einer dreiklassigen Volksschule in St. bei dem Schlossermeister J. B. in die Lehre getreten.

Erst am 16. September desselben Jahres trat der Lehrling in den II. Jahrgang des Vorbereitungskurses für Lehrlinge, X., Uhländgasse 1, ein und erhielt am Schluß des Schuljahres ein vom 7. Juli 1901 datiertes Zeugnis mit sehr guten, beziehungsweise guten Noten, aber auch andererseits mit der Klausel: „zur Freipredung ungeeignet“.

Am 16. September 1901 trat K. in den I. Jahrgang der Fortbildungsschule X., Eugengasse 30/32 ein, besuchte aber gestandenermaßen den Unterricht nur bis zum 22. Oktober 1901, an welchem Tage er vom Meister B., da dieser sich auf die Bestimmung des § 75 a der Gewerbeordnung stützte, der Schule entzogen wurde. Seit diesem Tage hat K. die gewerbliche Fortbildungsschule nicht mehr besucht und wurde vom Meister auch daran gehindert.

Die Einrede des Meisters, daß die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zum Schulbesuche zu verhalten, mit vollendetem 18. Lebensjahr unbedingt aufhöre, stützt sich lediglich auf den Wortlaut des § 75 a der Gewerbeordnung ohne Rücksichtnahme auf die mit dem Gesetze vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, geänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Die ältere Bestimmung im § 75 a der Gewerbeordnung läßt im Zusammenhalte mit den neuen Bestimmungen der §§ 99 b und 100 der Gewerbeordnung nur die Auslegung zu, daß die Verpflichtung des Lehrherrn, die Schule zu besuchen, beziehungsweise die Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Schulbesuche erforderliche Zeit einzuräumen, mit dem vollendeten 18. Lebensjahr des Lehrlings nur dann endet, wenn den Bestimmungen des § 99 b entprochen worden ist.

Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Mithin ist der Lehrling K. zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, dagegen der Lehrer B. verpflichtet, dem ersteren die zum Besuche der Schule notwendige Zeit einzuräumen und den regelmäßigen Unterricht zu über-wachen.“

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntnis gesetzt.

26.

Einführung einer einheitlichen Gebarung bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Moriz Freyer vom 5. März 1902, M.-D. 801:

Um eine einheitliche und ökonomische Gebarung bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse herbeizuführen, hat vom 1. April 1902 angefangen die Bestellung derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Beim gemeinsamen Magistrats-Expedite für Altengurten mit Schnalle, Kuverts, Faszielschnüre, Gummi arabikum, Kerzen, Oblaten, Postlack, Spagat, Tintenzeuge, Zwirn, Druckorten für den allgemeinen Amtsbedarf.

Die Bestellung der vorstehenden Kanzleierfordernisse mit Ausnahme der Druckorten für den allgemeinen Bedarf hat mittels der besonderen weißen Bestell- und Empfangscheine in der Regel monatlich einmal einige Tage vor Eintritt des Bedarfs zu erfolgen.

Eine Abschrift des jeweilig ausgefertigten Bestell- und Empfangscheines ist zum Zweck der Vergleichung mit der erhaltenen Lieferung zurück-zubehalten.

2. Bei der städtischen Hauptkassa für Papier. Dasselbe ist mittels der besonderen blauen Bestell- und Empfangscheine zu beschaffen.

3. Bei der Magistrats-Abteilung XXII für Messingstempel, Numerateurs, Schreibmaschinen, Stampiglien, Typen-kästen, Vervielfältigungs-Apparate.

4. Bei den Kontrahenten Aktentaschen über besondere Bewilligung der Magistrats-Direktion, Briefpapier samt Kuverts (mit Ausdruck), Buchbinderarbeiten, chemische

Tinte, Druckorten inklusive Kuverts für den besonderen Gebrauch (Papier von der städtischen Hauptkassa, Kuverts vom gemeinsamen Magistrats-Expedite), Leuchter, Tinte und Schreibrequisiten für Parteiengedruck, Trinkteller und Flaschen, Utensilien für Schreibmaschinen (Karbonpapier, Wachs-papier und dergleichen).

5. Im Handeinkauf für etwaige andere zum allgemeinen Bedarf gehörige Kanzleirequisiten.

Die Rückerstattung des ausgelegten Betrags hat bei der städtischen Hauptkassa unter Vorlage der Rechnung, welche die Lieferungsbestätigung zu enthalten hat, zu erfolgen.

Die vorangeführten Kanzleierfordernisse, sowie die aus den Kanzleipauschalen zu bestreitenden persönlichen Bedürfnisse der städtischen Angestellten, wie Bleistifte, Farbstifte, Federn, Federstiele, Festnadeln, Radiergummi, Notizblock, Lineal, Streufand, Tinte (schwarze, farbige) und dergleichen, dürfen aus den den einzelnen Ämtern gewährten Verlägen nicht mehr bestritten werden.

Das Stadtbauamt, dessen Beamte mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse kein Kanzleipauschal erhalten, hat seine weiteren Bedürfnisse einschließlich der sonst aus dem Kanzleipauschal zu be-streitenden Erfordernisse bei den Kontrahenten, beziehungsweise im Hand-einkauf zu decken.

Sämtliche Amtspauschalen werden aufgehoben und bleiben nur jene für das Präsidialbureau, die Magistrats-Direktion und die Armen-institute zur Beschaffung der Kanzleierfordernisse, welche nicht unter Punkt 1, 2 und 3 fallen, aufrecht.

Die nicht in Wien befindlichen städtischen Anstalten und Ämter (Humanitätsanstalten, Forstämter etc.) haben ihre Kanzleierfordernisse in der bisherigen Weise zu beschaffen.

27.

Instruktion bezüglich der Altenauscheidung in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 20. März 1902, M.-D.-Z. 2118 ex 1900.

Da in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter seit ihrer Er-richtung keine durchgreifende Altenauscheidung vorgenommen wurde und sich in den meisten dieser Registraturen ein Platzmangel bemerkbar macht, finde ich anzuordnen, daß die Altenauscheidung in den magistratischen Bezirks-ämtern nunmehr sogleich zu beginnen hat und nach folgenden Grundsätzen durchzuführen ist.

Im allgemeinen hat sich die Altenauscheidung auf die zwischen dem 1. Jänner 1892 und 31. Dezember 1896 eingelangten und seither registrierten Akten zu erstrecken; alle auszuscheidenden Akten sind in nach Registratursgruppen geordnete Verzeichnisse zu bringen, welche in der Registratur zu hinterlegen sind.

Von der Altenauscheidung bleiben jedoch alle Akten von grundsätzlicher Bedeutung, von größerer Wichtigkeit, von geschichtlichem oder wissenschaftlichem Interesse ausgeschlossen. (§ 21 der Geschäftsordnung.)

Auch sind die Strafregisterblätter bis auf weiteres ebensowenig wie die Strafindizes der Vernichtung zuzuführen.

Im einzelnen werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Ad Reg.-Gruppe A (Dienstfachen): Diese Akten sind nicht aus-zuscheiden.

Ad C (Wirtschaftsfachen): Sämtliche zwischen 1892 und 1896 ein-gelangten Akten über Miet- und Pachtverhältnisse sind auszuscheiden, wenn der Bestandvertrag bereits aufgelöst und der Bestandzins entrichtet ist; hiebei hat der mit der Durchführung der Wirtschaftsfachen betraute rechts-tundige Beamte zu intervenieren.

Ad D (Hundesteuer): Sämtliche Akten von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden.

D—e (fremde Gebühren): Sämtliche Akten von 1892 bis Ende 1899 sind auszuscheiden.

Ad F (Bürgerrechtsverleihungen und Gedenksachen): Diese Akten sind nicht auszuscheiden.

Ad G (Marktpolizeifachen): Die Ausschcheidung sämtlicher Akten von 1892 bis 1896 hat zu erfolgen; die Akten betreffend die Errichtung von stabilen Ständen sind zu behandeln wie Wirtschaftsfachen; siehe oben ad C.

Von Viehzeuchen-Akten sind aufzubewahren: die Erhebungs-Protokolle samt allen Beilagen, die periodischen Berichte und die Schluß-berichte; alle übrigen Akten, auch Viehpässe, verbrauchte Viehpaphefte und Zertifikate von 1892 bis 1896 sind auszuscheiden.

Ad K (Kirchensachen und Matrikenwesen), sowie K—a (Reli-gionsausstritte): Diese Akten sind nicht auszuscheiden.

Ad K—d (Dispens vom 2. und 3. Eheaufgebot und von der Witwenfrist): Diese Akten sind nicht auszuscheiden.

Ad M (Mizta): Die Aktenauscheidung hat nach Maßgabe des abgetanen Gegenstandes unter Zugiehung der mit der Durchführung der betreffenden Agenden betrauten rechtskundigen Beamten zu erfolgen.

Ad N (Normalien): Diese Akten sind nicht auszuschneiden.

Ad O (Schulsachen): Diese Akten sind nicht auszuschneiden.

Ad P (Zuständigkeitsverleihungen, Bevölkerungswesen, Dokumentenzustellung zc.): Sämtliche Akten von 1892 bis 1896 mit Ausnahme des Protokolles und des Erledigungsentwurfes für die Zuständigkeitsverleihung sind auszuschneiden.

Ad Q 1 (Öffentliche Beleuchtung): Diese Akten sind nicht auszuschneiden.

Ad Q 3 (Strompolizei): Wie ad Q 1.

Ad Q 4 (Feuerpolizei): Wie ad Q 1.

Ad Q 9 (Straßenpflege): Wie ad Q 1.

Ad Q 11 (Sanitätswesen): Wie ad Q 1.

Ad Q 12 (Wassersachen): Wie ad Q 1.

Ad Q 17 (Kanäle und Senkgruben): Wie ad Q 1.

Ad Q 21 (Straßenpolizei und Schaustellungen): Sämtliche beendete Strafakten von 1892 bis 1896 sind auszuschneiden; bezüglich der Schaustellungen gilt das oben ad M Gesagte.

Ad Q 51 (Wasserleitungs-Angelegenheiten): Die Akten betreffend die Anmeldung von Bauwasser und Wasser zum außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf, sowie die Akten betreffend Wassermehrerbräuche von 1892 bis 1896 sind auszuschneiden, wenn der Konto gelöscht und saldiert ist; alle anderen Akten sind nicht auszuschneiden.

Ad Q anz: Wie ad Q 21 (Straßenpolizei).

Ad S (Sicherstellungen und Deslogierungen): Sämtliche Akten von 1892 bis 1896 sind auszuschneiden, wenn die Objekte ausgefolgt sind.

Ad W (Militärwesen): Alle zwischen 1892 und 1896 fallenden Akten sind auszuschneiden, ausgenommen die Akten, betreffend die Anmeldung der Stellungspflichtigen, die Ansuchen um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht, um Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienst im Frieden, beziehungsweise um dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten, endlich Einsprachen gegen abweisliche Entscheidungen betreffs der eben erwähnten Ansuchen. Bei der Ausschreibung von Akten aus der Registratursgruppe W hat der Leiter der Konstriptionsamts-Abteilung zu intervenieren.

Ad W 1 (Militärtax-Angelegenheiten): Nach Ablauf von je zwei Jahren sind auszuschneiden alle Akten, in denen es sich um Militärtax-Angelegenheiten von fremden Militärpflichtigen handelt; nach Ablauf von je drei Jahren: Abgewiesene Rekurse einheimischer Militärpflichtiger. Nicht auszuschneiden sind die Akten, betreffend Empfangscheine über die erfolgte Zustellung von Militärtaxbemessungserkenntnissen an nach Wien zuständige Militärpflichtige, Militärtaxreklamationsakten samt den bezüglichen Korrespondenzen, Militärtaxwidervorschreibungs- und Militärtaxabschreibungsakten, betreffend nach Wien zuständige Militärpflichtige.

Ad X (Landeskulturakten): Diese Akten sind nicht auszuschneiden.

Ad Z (Krankenversicherungs-Angelegenheiten): Auszuschneiden sind unter den zwischen 1892 und 1896 eingelangten Akten die Anzeigen der genossenschaftlichen Krankenkassen und der Wiener Bezirkskrankenkassa wegen unterlassener oder verspäteter Anmeldung von Mitgliedern, Ansuchen um Einhebung rückständiger Beiträge, Ansuchen um Einhebung von Regreßansprüchen, Feststellung der Mitgliedschaft zu den Kassen.

(Unfallversicherungs-Angelegenheiten): Auszuschneiden sind unter den zwischen 1892 und 1896 eingelangten Akten alle Unfallsanzeigen, Unfalls-erhebungen, Betriebsanmeldungen und Einreichungsbescheide (§ 18 U.-B.-G.); endlich alle Strafakten wegen unterlassener oder verspäteter Unfallsanzeigen, Betriebsanmeldung oder Beitragsberechnungsvorlage.

Ad E, H und Ajj.-(Konto-)Zahlen: Auszuschneiden sind nur die zwischen 1892 und 1896 eingelangten Gewerbe- und Erwerbsteuerakten, welche sich auf definitiv abgeschriebene, vollständig saldierte und nicht mit einer Berufsungs-Kontozahl zusammenhängende Erwerbsteuerkonten beziehen. Alle anderen Gewerbe- und Erwerbsteuerakten sind in der Registratur zu belassen. Ausgenommen von der in diesem Absatz erwähnten Ausschreibung bleiben bei allen (freien, handwerksmäßigen und konzessionierten) Gewerben:

1. die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch, der Erledigungsentwurf für den Gewerbebeschein oder das Konzessionsdekret, sowie etwaige Statthaltereierlässe;
2. Akten über Gewerbeentziehungen und Gewerbezurücknahmen;
3. von den auf Betriebsanlagen bezughabenden Akten jene Stücke, welche die Beschreibung und Genehmigung dieser Anlagen enthalten.

Die Ausschreibung der vorerwähnten Akten wird umso weniger Schwierigkeiten begehen, als nach dem Magistrats-Direktions-Erlaß vom 10. Juli 1900, R.-D.-Z. 2838 ex 1898, die Steueramts-Abteilungen ohnehin in entsprechenden Zeitabschnitten Verzeichnisse über die gelöschten und saldierten Konten, deren Katasterzahl weiter vergeben wurde, vorzulegen hatten.

Unter Benützung dieser Verzeichnisse ist behufs leichterer Durchführung der Ausschreibung von jeder Registratur über alle zwischen 1892 und 1896 fallenden Konten, bezüglich welcher Lösungs-Anträge vorliegen, ein Verzeichnis anzulegen und der Steueramts-Abteilung zur Bestätigung über die erfolgte Lösung und Beisehung des Ausschreibungsvermerkes, welcher allenfalls mittels Stampiglie „gelöscht und saldiert“ erfolgen kann, zu übermitteln. Bei Anmerkung eines noch nicht beendigten Konkurses auf dem Konto ist der Ausschreibungsvermerk nicht beizusetzen.

In Zukunft hat die Steueramts-Abteilung alljährlich ein Verzeichnis der gelöschten Konten, welches aus Grund der von Fall zu Fall bei jeder Lösung zu diesem Zwecke vorzunehmenden Vormerkung anzufertigen ist, dem Bezirksamt vorzulegen, wodurch die nachträgliche zeitraubende Revision der Kontobücher entfallen kann.

Die Akten über die Personalsteuern nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, sind nicht auszuschneiden.

Die Herren Bezirksamtsleiter haben darauf zu sehen, daß die mit dem Ausschreibungsgehalt betrauten Beamten ihre Arbeit mit möglichster Raschheit derart vollziehen, daß dieselbe in vier bis sechs Wochen beendet wird; hiefür können Kostgelder aufgerechnet werden, deren Summe nach der in der letzten Bezirksamtsleiter-Konferenz getroffenen Vereinbarung mit dem Betrag von 200 K für jedes Bezirksamt festgesetzt wird. Die Herren Bezirksamtsleiter haben die Konfigurationen über diese Kostgelder mit ihrer Unterschrift zu versehen und der Stadtbuchhaltung zur Abjustierung in der üblichen Weise zu übermitteln. Auch ersuche ich die Herren Bezirksamtsleiter, dahin zu wirken, daß der erwähnte Betrag von 200 K wenigstens nicht wesentlich überschritten wird.

Nach Beendigung der Aktenauscheidung sind die gesammelten, zur Vernichtung bestimmten Akten oder Amtsbefehle dem amtlich bestellten Käufer des Start- und Korbpapiers (Firma: Anton Moser & Sohn, XVI., Grundsteingasse 20) zu übergeben.

Aus der Vorschrift für den Verkauf des städtischen Start- und Korbpapiers hebe ich folgende Bestimmungen hervor:

Der Ersteher ist verpflichtet, den entfallenden Kaufschilling jedesmal vor Übergabe des Papiers zu bezahlen. Die Übergabe des Start- und Korbpapiers erfolgt in dem Hause, in welchem das Bezirksamt seinen Sitz hat. Die Abfuhr des Papiers hat binnen drei Tagen nach erfolgter Abgabe durch den Ersteher und auf seine Kosten zu erfolgen. Wenn der Ersteher über Auforderung das ihm zur Verfügung gestellte Papier binnen drei Tagen nicht übernehmen sollte, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, nach fruchtloser schriftlicher Aufforderung das Papier anderweitig zu verkaufen und sich für den allenfalls erwachsenen Schaden ohne gerichtliche Intervention an der Kaution und dem übrigen Vermögen des Ersteheren schadlos zu halten. Auf einen etwaigen Mehrerlös hat der Ersteher keinen Anspruch. Von den Folgen der Terminüberschreitung ist der Ersteher nur dann befreit, wenn er eintretende Umstände, welche eine Verzögerung der Übernahme befürchten lassen und deren Beseitigung nicht in seiner Macht liegt, sofort bei ihrem Vorkommen dem Magistrat schriftlich anzeigt, letzterer diese Behinderung als begründet erkennt und dem Ersteher aus diesem Anlaß eine Terminverlängerung bewilligt.

Der mit der Firma Anton Moser & Sohn vereinbarte Preis beträgt für Startpapier 6 K 50 h und für Korbpapier 4 K 50 h per 100 kg.

28.

Überweisung der die zweite Hochquellenleitung betreffenden Angelegenheiten an Magistrats-Sekretär Dr. August Rächtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 27. März 1902, R.-D. 970:

Der Herr Bürgermeister hat sich laut Verfügung vom 22. März 1902, Pr. 3982, bestimmt gefunden, dem Magistrats-Sekretär Dr. August Rächtern **ad personam** zu seinen bisherigen Obliegenheiten bis auf weiteres auch die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten zu überweisen, welche sich auf die zweite Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung beziehen, und zwar nicht nur der den Bau derselben betreffenden Agenden, sondern auch aller einschlägigen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitfachen, der Verwaltung der Hochquellenleitungsgründe und des städtischen Forstbesitzes im Gebiete der zweiten Hochquellenleitung u. s. w.

Über Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters treffe ich zur Durchführung dieser Verfügung nachstehende Anordnungen:

1. Alle gegenwärtig in der Mag.-Abt. VIII anhängigen, die zweite Hochquellenleitung betreffenden Akten sind dem Magistrats-Sekretär Doktor Rächtern mittels Aktenverzeichnisses abzutreten und es ist dies im Geschäftsprotokolle der Mag.-Abt. VIII mit den Worten zu vermerken: „Am / 1902 dem Magistrats-Sekretär Dr. Rächtern abgetreten.“

2. Die bei einzelnen Sachverständigen und Hilfsämtern unerledigt erliegenden Akten der Mag.-Abt. VIII über die zweite Hochquellenleitung sind mit der schriftlichen Anweisung an diese Abteilung abzugeben, welche lediglich das Rücklagen im Geschäftsprotokolle zu vermerken und sodann den Akt dem Magistrats-Sekretär Dr. Rächtern in gleicher Weise wie ad 1 abzutreten hat.

3. Die vorbezeichneten sowie die weiters einlangenden Akten betreffend die zweite Hochquellenleitung sind neu zu protokollieren und es ist für diese Akten ein eigenes Einreichungsprotokoll, ein eigener Index und eine eigene Registratur derart zu führen, daß jederzeit die Wiedervereinigung dieser Akten mit den im Geschäftsbereiche der Mag.-Abt. VIII verbleibenden ermöglicht ist.

4. Die auf die zweite Hochquellenleitung bezughabenden Eingaben und Zuschriften sind zu richten: „An den Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“, die bezüglichen Erledigungen sind mit den Worten: „Vom Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“ zu fertigen und es ist im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung als Aktenbezeichnung die Abkürzung: „M.-Abt. VIII a. . . .“ zu gebrauchen (z. B. M.-Abt. VIII a 17/02).

5. Die sämtlichen in der Registratur der Mag.-Abt. VIII erliegenden Akten über die zweite Hochquellenleitung sind dem Magistrats-Sekretär Doktor Müchtern gegen Empfangsschein zu übergeben.

6. Die vorsehenden Anordnungen haben mit 1. April 1902 in Kraft zu treten.

29.

Verlautbarung von Kundmachungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 8. April 1902, M.-D. 1170:

Samtliche Offertverhandlungen, Stiftungsausreibungen, sowie sonstige Kundmachungen werden gegenwärtig auf den Amtstafeln des neuen, beziehungsweise alten Rathhauses nicht mehr einzeln durch Aufschlag lithographierter Exemplare, sondern durch Affigierung von Separatabzügen des Kundmachungs- teiles aus dem Amtsblatte der Stadt Wien (auf gelbem Papier) verlautbart.

Diese Einführung hat sich vollkommen bewährt, weil hiedurch auf den Tafeln ein bedeutender Raum erspart wird, die gedruckten Kundmachungen leichter gelesen werden können und die Evidenzführung über die Befassung des Anschlages sich vereinfacht; insbesondere hat sich die tabellarische Form als sehr zweckdienlich erwiesen.

Da es aber wünschenswert ist, daß die Verlautbarung von Offertverhandlungen, Stiftungen etc. auch in den Bezirken erfolge, wird das Zentral-Zustellungsamt angewiesen, in Zukunft auch an jedes Bezirksamt zwei solcher Separatabzüge zu senden, von welchen ein Exemplar auf der Amtstafel des Bezirksamtsgebäudes anzuschlagen ist und das zweite als Evidenzexemplar zu dienen hat.

Diese Abzüge werden zweimal wöchentlich (Mittwoch und Samstag) den Bezirksämtern übermittelt werden und es ist stets der neue Abzug an Stelle des zuletzt affigierten anzuschlagen.

Die abgeforderte Anbringung geschriebener oder lithographierter Kundmachungen, welche in dem betreffenden Separatabzuge des Amtsblattes bereits enthalten sind, hat selbstverständlich zu unterbleiben.

Kundmachungen, deren Verlautbarung durch längere Zeit empfehlenswert ist, wie z. B. Stiftungsausreibungen etc. sind aus einem der Evidenzexemplare auszuscheiden und eine entsprechende Zeit hindurch separat anzuschlagen.

Die Veröffentlichung der von den Bezirksämtern selbst zu erlassenden Kundmachungen, welche im Amtsblatte nicht erscheinen, hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

Ebenso wird an der bisherigen Verlautbarung von Kundmachungen allgemeiner Art, welche sich also nicht auf Offertverhandlungen und Verleihung von Stiftpfählen beziehen, z. B. in Stellungs- und Landsturm-Angelegenheiten, für Wahlen, straßenpolizeiliche Anordnungen und dergleichen, nichts geändert.

30.

Einführung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehre beim Wiener Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 14. April 1902, M.-D. 1240/02:

Nach den im § 17 der neuen Geschäftsordnung festgesetzten Bestimmungen über die äußere Form der Akten ist beim Wiener Magistrat jene Rechtschreibung anzuwenden, die jeweils für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Mit Verordnung vom 24. Februar 1902, Z. 36991/01, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 18 (6. Stück), wurde nun eine neue veränderte Ausgabe der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ veröffentlicht.

Dieselbe unterscheidet sich von der früheren in wesentlichen Punkten, stimmt aber rücksichtlich der Schreibweise und wichtigeren Regeln mit den im übrigen deutschen Sprachgebiete erscheinenden ähnlichen Regelbüchern überein, wodurch endlich eine einheitliche Rechtschreibung auf dem gesamten deutschen Sprachgebiete erzielt wurde.

Mit dieser Verordnung wurde weiters angeordnet, daß in den niederen und mittleren Schulen vom Schuljahr 1902/1903 angefangen die Recht-

schreibung in der neuen Orthographie vorzunehmen ist, und daß sich die Direktionen und Schulleitungen sowie die gesamte Lehrerschaft von diesem Zeitpunkte an im schriftlichen Verkehre der neuen Rechtschreibung zu bedienen hat.

Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigt auch wegen Gebrauches der neuen Orthographie im amtlichen Verkehre sich an die maßgebenden Faktoren der staatlichen, Landes- und Kommunalbehörden zu wenden.

Diese Umstände veranlassen mich anzuordnen, daß vom 1. Juli 1902 angefangen von den städtischen Angestellten im gesamten amtlichen Verkehre, insbesondere auch in den vom Magistrat herauszugehenden Druckschriften (Verwaltungsbericht, Amtsblatt, Formularien u. dgl.) bereits die neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung sowie die neue Schreibweise anzuwenden sind.

Es besteht jedoch kein Anstand, daß sich die städtischen Angestellten bereits früher der neuen Rechtschreibung bedienen; jedenfalls ist aber darauf zu sehen, daß bei einem vor dem 1. Juli 1902 begonnenen und nach diesem Zeitpunkte vollendeten Manuskripte oder Druckwerke nur einerlei Orthographie angewendet wird.

Hierzu bemerke ich noch, daß nach der obzitierten Ministerial-Verordnung in jenen Fällen, in welchen das Wörterverzeichnis Doppelschreibungen aufweist, wie Circular und Zirkular, Diöcese und Diözese, Accessist und Akzessist, disponieren und disponieren u. a. im Sinne der im § 34 des Regelbuchs enthaltenen Bemerkungen vorzugehen und demgemäß die neue Schreibweise zu bevorzugen ist, also: Zirkular, Diözese, Akzessist, disponieren u. a.

31.

Aufnahme des Charakters (der Beschäftigung) der Steuerpflichtigen in die Steuerkonten und in die Exekutionsaufträge.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. April 1902, Mag.-Abt. XIX 974 ex 1902:

Gegen einen Militärarzt wurde seitens eines magistratischen Bezirksamtes wegen eines Rentensteuerrückstandes die Exekution unter Ausserachtlassung der für die Exekutionsvornahme gegen aktive Militärpersonen bestehenden Vorschriften eingeleitet, weil aus dem Steuerkonto und daher auch aus dem Exekutionsauftrage der Charakter des Verpflichteten nicht zu entnehmen war.

Aus Anlaß dieses Falles, welcher den Gegenstand einer im Wege des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion gerichteten Beschwerde bildete, finde ich mich veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß von den magistratischen Bezirksämtern (städtischen Steueramts-Abteilungen) der Charakter (die Beschäftigung) der Steuerpflichtigen, sofern die Steuer-vorschreibungs-Ausweise hierüber Aufschluß geben, ausnahmslos, mitin auch dann in den Steuerkonten und in die Mahnungen und Pfändungsaufträge aufzunehmen ist, wenn die bezügliche Druckform, wie dies bei den steuer- amtlichen Hauptbüchern für die Rentensteuer der Fall ist, eine eigene Rubrik hiefür nicht aufweisen sollte.

32.

Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungsveränderungen.

— Republikation. —

M.-D.-Z. 2433 ex 1900.

Wien, am 28. September 1900.

Die Magistrats-Direktion, welche großen Wert darauf legen muß, stets in Kenntnis der Wohnungen der Magistratsbeamten, städtischen Diener und Diurnisten zu sein, wird nach den gemachten Wahrnehmungen oft sehr spät und manchmal gar nicht von den eingetretenen Wohnungsveränderungen verständigt.

Die Herren Amtsvorsteher werden daher ersucht, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Beamten und Diener anzuweisen, in Zukunft den etwa eintretenden Wohnungswechsel der Magistrats-Direktion rechtzeitig im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen.

Die Diurnisten hingegen, mit Ausnahme der technischen und Buchhaltung-Diurnisten, haben ihre Wohnung, beziehungsweise die eintretenden Wohnungsveränderungen dem Herrn Kanzlei-Direktor bekanntzugeben.

Der Magistrats-Direktor:

Tschau.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

33.

Stempel- und Gebührenbefreiung zc. des 285 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien.

Gesetz vom 28. März 1902, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 285 Millionen Kronen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien, R.-G.-Bl. Nr. 67:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Obligationen, Interimsscheine und Kupons des von der Stadt Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetz vom 20. Februar 1902, L.-G.-Bl. Nr. 15, aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrag von 285 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

§ 2.

Die im § 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depostengeldern und zum Börsenkurs, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskauttionen verwendet werden.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

34.

Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden.

Gesetz vom 25. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 70:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden wird in Ansehung von Anlehen, welche von denselben zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben oder zu Konvertierungszwecken aufgenommen werden, die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren eingeräumt.

Diese Befreiung erstreckt sich insbesondere auf die auszustellenden Schuldscheine, beziehungsweise bei Emissionsanlehen auf die auszugebenden Obligationen, Interimsscheine und Kupons, ferner auf die zur Ausstellung gelangenden Empfangsbefestigungen, Pfandbestellungsurkunden, Löschungserklärungen auf die zu erwirkenden grundbüchlichen Eintragungen, sowie auf die bei den Verwaltungsbehörden zu überreichenden Eingaben.

Artikel II.

Die vorbezeichneten autonomen Körperschaften, welche diese Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen, haben bei der zuständigen Finanzlandesbehörde um die Anerkennung des Vorhandenseins der hierzu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen einzuschreiten.

Artikel III.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, auch bereits aufgenommenen Darlehen der erwähnten autonomen Verbände, für welche die Gebühren noch nicht entrichtet worden sind, die Stempel- und Gebührenbefreiung einzuräumen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tag der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 50. Verordnung des Justizministeriums vom

4. März 1902, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kahunjow, Joniatycze und Werbiz samt dem Vorort Sastow zu dem Sprengel des Bezirksgerichts Szyzerzec in Galizien.

Nr. 51. Verordnung des Justizministers vom

4. März 1902, betreffend den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Nr. 52. Erlaß des Finanzministeriums vom

1. Februar 1902, betreffend die Zurücksendung von im Wege der Postanstalt vorschriftsmäßig mit Übergangsschein versendeten Bier-, Brauntwein- und Zuckermengen.

Nr. 53. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 7. März 1902, betreffend die Einrichtung des Betriebs von Telegraphen-Agenturen (Telegraphen-Bureauz, Telegraphen-Korrespondenzbureauz) unter die konzessionierten Gewerbe.

Nr. 54. Verordnung des Ministers für Kultus

und Unterricht vom 12. März 1902, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Ruhegehälter der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konvikorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Nr. 55. Verordnung des Justizministeriums vom

16. März 1902, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichts Feistritz in Krain.*)

Nr. 56. Verordnung des Handelsministeriums im

Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 25. März 1902, betreffend die Vornahme der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.

Nr. 57. Konzessionsurkunde vom 15. März 1902 für die Lokalbahn von Gärserndorf nach Gomersdorf.

Nr. 58. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1902, betreffend die Konzessionierung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Hauptplatz in Graz durch die Sackstraße bis zur Widenburggasse.

Nr. 59. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. März 1902, betreffend die Regenerierung (Reinigung) des bereits als Lösung- und Extraktionsmittel für industrielle Zwecke verwendeten, steuerfrei bezogenen raffinierten Mineralöls unter der Dichte von 770 Grad zum Behufe der neuerlichen Benützung als Lösung- und Extraktionsmittel.

Nr. 60. Gesetz vom 26. März 1902, betreffend die Ermächtigung zur Konvertierung der durch Abstemplung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Aktien der galizischen Karl Ludwig-Bahn.

Nr. 61. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1902, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 22. Oktober 1894, R.-G.-Bl. Nr. 219, für die Hbbsthalbahn und der Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 92, für die Lokalbahn Stadt-Hbbstz aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Erhöhung der Staatsgarantie für diese Bahnen.

Nr. 62. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. März 1902, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 22. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 152, für die Eisenbahnen Zellweg-Wolfsberg und Unterdrauburg-Wöllan aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Erhöhung der Staatsgarantie für diese Bahnen.

Nr. 63. Konzessionsurkunde vom 24. März 1902 für die Lokalbahn von Böhmisches-Leipa nach Steinschwan.

Nr. 64. Gesetz vom 26. März 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1902.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 65. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. März 1902, wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsvorschrift, betreffend die abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Branntwein zu zucker- und alkoholphaltigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangen.

Nr. 66. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure. *)

Nr. 67. Gesetz vom 28. März 1902, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 285 Millionen Kronen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pappillar- und ähnlichen Kapitalien. *)

Nr. 68. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargelddienstes.

Nr. 69. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium vom 12. März 1902, betreffend die Verwendbarkeit der mit der Bezeichnung „staatsgarantierte Kategorie“ versehenen Obligationen (Emission 1902) des k. k. priv. österr. Kreditinstituts für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pappillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 70. Gesetz vom 25. März 1902, betreffend die Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden. *)

Nr. 71. Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. April 1902, durch welche die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34, für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet getroffenen Ausnahmeverfügungen aufgehoben werden.

Nr. 72. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Dornbirn nach Lustenau.

Nr. 73. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. April 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Kleinmünchen.

Nr. 74. Verordnung des Justizministers vom 15. April 1902, betreffend die Zustellung von gerichtlichen Geschäftsstücken in Strafsachen durch die Post.

Nr. 75. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. März 1902, betreffend die definitive Zulassung der Wasserwetter-Type XXXV zur oichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 76. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1902, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Feistritz in Krain. *)

Nr. 77. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1902, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Klenaf zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1902, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Villach zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Reifeeffekten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1902, Z. 9144, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahr 1902.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 15. Gesetz vom 20. Februar 1902, mit welchem der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 285 Millionen Kronen bewilligt wird.

Nr. 16. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 13. Jänner 1902, Z. 38/Pr., betreffend Verlegung des Sitzes, sowie die Änderung im Umfang einzelner hierländiger Vermessungsbezirke.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1902, Z. 26292, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkauf von Baustellen im I. Bezirk.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1902, Z. 26333, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung des städtischen Versorgungshauses im IX. Bezirk an den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. April 1902, Z. 31264, betreffend die Abänderung des § 6 der Satzungen der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläum-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

Nr. 20. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 2. April 1902, Z. 21316, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern in den Monaten April und Mai 1902.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1902, Z. 31308, betreffend die der Gemeinde erteilte Bewilligung zur Veräußerung eines dem Wiener Bürgerhospitalfonds gehörigen Baugrundes im VI. Wiener Gemeindebezirk.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1902, Z. 34284, betreffend die den Gemeinden Schwarzbad und Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage im Jahre 1902.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1902, Z. 34285, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Konsumauflage für gebrannte geistige Flüssigkeiten in den Jahren 1902 bis 1906.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1902, Z. 36005, betreffend die der Gemeinde Rüdling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für das Jahr 1902.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1902, Z. 36007, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für das Jahr 1902.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1902, Z. 36567, betreffend die der Gemeinde Pirawart erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für das Jahr 1902.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1902, Z. 36568, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1902, Z. 36569, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für das Jahr 1902.